

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 154 Abs. 1

Die Voraussetzungen des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG sind auch erfüllt, wenn der Verfolgte vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewiesen worden ist.

BGH, Urt. v. 29. Mai 1963 - IV ZR 296/62 -

OLG Neustadt/Weinstraße
LG Frankenthal

IV_ZR_296/62

Verkündet am
29. Mai 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Kaufmanns Max M i [REDACTED] , B [REDACTED] ,
N. Y., USA, [REDACTED] , C [REDACTED] Ave.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED]
[REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Mai 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt
an der Weinstraße vom 11. Mai 1962 aufgehoben und
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 0. [REDACTED] 1906 in M [REDACTED]-O [REDACTED] geborene Kläger ist Jude. Er war in seiner Geburtsstadt als Reisevertreter tätig und hat Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen in Höhe von 10 000 DM beantragt. Zur Begründung hat er vorgetragen: Am 15. März 1939 sei er in M [REDACTED]-O [REDACTED] von der Gestapo verhaftet worden und nach 95-tägiger Haft als Staatenloser nach Polen abgeschoben worden. Er habe sich nach Krakau begeben und sei dort im März 1941 in das Ghetto eingewiesen und am 3. Januar 1943 in das Konzentrationslager Krakau-Plaszow eingeliefert worden. Am 16. Oktober 1944 sei er in das Konzentrationslager Groß-Rosen verlegt und von dort am 7. November 1944 in das Konzentrationslager Brännlitz bei Zwittau (Mähren) überführt worden, wo er am 8. Mai 1945 befreit worden sei. Nach seiner Befreiung habe er sich Mitte Mai 1945 nach Italien begeben. Dort habe er in einem von der UNRRA betreuten Flüchtlingslager gelebt und sei dann im Mai 1950 nach den USA ausgewandert, wo er zur Zeit noch wohnhaft sei und inzwischen die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten erworben habe.

Mit seinem Entschädigungsanspruch hat der Kläger bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt er den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Nach dem feststehenden Sachverhalt kann der Kläger, da die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG bei ihm nicht



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

gegeben sind, seine Anspruchsberechtigung nur aus den §§ 150 ff BEG herleiten. Nach diesen Vorschriften steht Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nur dann zu, wenn sie Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG sind und vor der allgemeinen Vertreibung der deutschen Bevölkerung ins Ausland ausgewandert sind (§ 154 Abs. 1 Satz 2 BEG).

Für die Entscheidung der Frage, ob die zuletzt angeführte Voraussetzung beim Kläger erfüllt ist, kann es nicht darauf ankommen, ob der bei ihm in Betracht kommende, mit "Abschieben" bezeichnete Sachverhalt rein begrifflich von der "Auswanderung" im Sinne des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG mitumfaßt wird. Das Abschieben beruhte ersichtlich auf einem Ausweisungsbefehl der NS-Machthaber, dem der Kläger entweder Folge leistete oder der durch Anwendung unmittelbar gegen ihn gerichteten Zwanges vollstreckt wurde. Damit liegt aber in jedem Falle ein Tatbestand vor, der einer Auswanderung, die auf Grund eigenen Entschlusses, aber ebenfalls unter dem Druck von NS-Verfolgungsmaßnahmen erfolgt, so ähnlich ist, daß er einer Auswanderung im Sinne des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG gleichgesetzt werden muß. Ein innerer Grund, diese Fälle im Hinblick auf die Frage des Erwerbs der Vertriebeneneneigenschaft unterschiedlich zu behandeln, ist nicht ersichtlich. Sie unterscheiden sich im wesentlichen nur dadurch, daß das Maß der Unfreiheit, unter der der Verfolgte bei seinem Wohnsitzwechsel steht, bei dem Ausgewiesenen bzw. Abgeschobenen in der Regel größer ist als bei dem, der auf Grund eigenen Entschlusses, wenn auch unter Verfolgungsdruck, ausgewandert und so möglicherweise in der Wahl des Zeitpunktes der Auswanderung und des Auswanderungslandes noch ein gewisses Maß von Freiheit besitzt. Auf diese ihm noch offenstehende Möglichkeit kann es jedoch nicht entscheidend ankommen. Sofern der Senat in seiner RZW 1961, 324, 325 veröffentlichten

Entscheidung in den beiläufigen, die Entscheidung nicht tragenden Ausführungen eine andere Auffassung vertreten hat, wird daran nicht festgehalten. So hat auch der Senat bereits in seinem Urteil vom 24. November 1961 - RzW 1962, 224 - ausgesprochen, daß es für den Erwerb der Anspruchsberechtigung aus § 154 BEG ohne Bedeutung ist, in welches Land der Verfolgte - vorausgesetzt, daß es nicht sein Heimatland ist - ausgewandert ist.

Die Vertriebeneneigenschaft kann dem Kläger auch nicht mit der Begründung abgesprochen werden, daß er, wenn er im Vertreibungsgebiet verblieben wäre, tatsächlich nicht vertrieben worden wäre. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 28. Februar 1962 - IV ZR 124/61 -, RzW 1962, 368 Nr. 30) ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die aus einem Vertreibungsgebiet ausgewanderten Verfolgten von Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden wären, wenn sie sich zur Zeit der allgemeinen Vertreibung noch im Vertreibungsgebiet aufgehalten hätten. Nur dort, wo es ohne besondere Ermittlungen zu diesem Punkt auf Grund des bekannten Sachverhalts, insbesondere der tatsächlichen konkreten Gestaltung der Lebensschicksale eines Verfolgten nach seiner Auswanderung feststeht, daß er von Vertreibungsmaßnahmen nicht betroffen worden wäre, etwa weil er noch vor der allgemeinen Vertreibung verstorben oder von ihr tatsächlich nicht betroffen ist, da er nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft in das Vertreibungsgebiet zurückgekehrt ist, ohne dort während der Vertreibungszeit Vertreibungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen zu sein, ist die Vertriebeneneigenschaft als Voraussetzung für eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zu verneinen (RzW aaO S. 369). (Vgl. auch: Urteil vom 3. Oktober 1962 - IV ZR 68/62 -, RzW 1963, 76 Nr. 24).

Dieser Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Die Feststellungen des angefochtenen Urteils ergeben nichts dafür, daß der Kläger nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft in das Vertreibungsgebiet "zurückgekehrt" wäre, ohne dort während der Vertreibungszeit Vertreibungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, hätte von einer "Rückkehr" und von einer Vernichtung der Vertriebeneneneigenschaft des Klägers aus diesem Grunde allenfalls dann gesprochen werden können, wenn er sich im Vertreibungsgebiet wieder niedergelassen hätte, ohne dort während der Vertreibungszeit von Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden zu sein. Derartige Feststellungen hat das Berufungsgericht indessen nicht getroffen.

Der Kläger gehört somit zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen. Da das Berufungsgericht die weiteren sachlich-rechtlichen Anspruchsgrundlagen noch nicht geprüft hat, war der Rechtsstreit zwecks Vornahme dieser Prüfung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim